

LEA GmbH · Leonhardtstraße 11 · 30175 Hannover

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und VerkehrGöttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr HANNOVER				
Eing. 24. JULI 2020				
Dez.		51		
Sachb.				

Leonhardtstraße 11
30175 HannoverTelefon 05 11/3 48 53 10
Fax 05 11/3 48 53 19
e-mail info@lea-niedersachsen.de
www.lea-niedersachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

EE 4 / L2-0161

21.07.2020

Emsländische Eisenbahn GmbH;
Einbau einer Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken im Zuge der „Hauptstraße“ (K343) in
Ramsloh, Bahn-km 42,490 der Bahnstrecke Sedelsberg – Westerstede-Ocholt;
Antrag auf Plangenehmigung nach § 18 AEG

Hier: Eisenbahntechnische Prüfung der Antragsunterlagen - Einvernehmen -

Anlage: Antragsschreiben vom 18.05.2020, Antragsunterlagen (5-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Antragsunterlagen haben wir durchgesehen und eisenbahntechnisch geprüft. Nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind die beantragten Maßnahmen planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtig. Aus eisenbahntechnischer Sicht sind die Belange nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG abgedeckt, und es kann auf ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG verzichtet werden. Die planrechtliche Entscheidung über das Verfahren ist von der Planfeststellungsbehörde zu treffen.

Zuständige Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde ist nach § 12 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, da es sich um eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur nach § 3 Abs. 1 AEG handelt. Wir leiten Ihnen hiermit die Antragsunterlagen zur Einleitung des Verfahrens weiter.

Das beantragte Vorhaben kann nach den eisenbahntechnisch geprüften Antragsunterlagen ausgeführt werden, wenn nachstehende Auflagen und Hinweise beachtet werden. Diese bitten wir aufgrund der Konzentrationswirkung der eisenbahnrechtlichen Entscheidung mit in den Beschluss aufzunehmen:

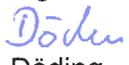
1. Die eisenbahntechnische Grundlage für die Baumaßnahme ist die "Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung" (EBO).
2. Für die Durchführung der Sicherung des Bahnübergangs sind die „Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE)" oder die „Ril 815 Bahnübergangsanlagen planen und instand halten" der DB AG maßgebend.

3. Bei der evtl. Anpassung/Herstellung der Straßenfahrbahnbefestigung im BÜ-Bereich sind die Oberbaurichtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) zu beachten. Der seitliche Überstand der Fahrbahnbefestigung an der Außenkante der Straße soll im Gleisbereich aus Gründen der Unfallsicherheit mindestens 0,30 m über die Fahrbahnbegrenzung (Z 295 StVO) hinaus betragen.
4. Im Bereich des Gehweges sind Bodenindikatoren (60 cm Aufmerksamkeitsfeld und 60 cm Richtungsfeld) jeweils 30 cm vor den Gehwegschranken einzubauen.
5. Die Berechnung der Annäherungszeiten und der Streckenplan mit den Standorten der Eisenbahnsignale sowie ein Erläuterungsbericht zur Funktionsweise der Sicherungsanlage sind der LEA vor Aufstellung der Schalt- und Kabelplanunterlagen zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen („Planteil 1“).
6. Vor Baubeginn sind die Schalt- und Kabelplanunterlagen („Planteil 2“) von einem zugelassenen, an der Antragstellung nichtbeteiligten Sachverständigen für NE-Signalanlagen vorgeprüft der LEA zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen. Der Sachverständige hat auch die schalttechnische Abnahmeprüfung der technischen Sicherungsanlage durchzuführen.
7. Die geplante Inbetriebnahme der neuen Bahnübergangssicherungsanlage ist der LEA spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
8. Vor Inbetriebnahme ist eine eisenbahntechnische Abnahme erforderlich (§§ 5a u. 7f AEG). Diese ist bei der LEA zu beantragen.

Für unsere weitere Behandlung erbitten wir eine Ausfertigung der planrechtlichen Entscheidung sowie einen Satz der genehmigten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Döding ✓